

# RS Vwgh 1952/7/2 2755/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1952

## Index

EStG

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1090

EStG 1939 §21 Abs1 Z1

EStG 1953 §21 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Ein Entgelt, das für die Herstellung einer Wohnung und deren Überlassung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bezogen wird, gehört zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, und zwar auch dann, wenn dem Zahler das Recht vorbehalten bleibt, gegen vorzeitige Aufgabe der Wohnung einen verhältnismäßigen Teil des bezahlten Betrages rückzufordern.

## Schlagworte

Vorausbezahlte Mietzinse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1951002755.X02

## Im RIS seit

06.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>